

Checkliste zur Entwaldungs- verordnung der EU



Ab dem 30. Dezember 2025 gilt die Entwaldungsverordnung der EU. Die Verordnung regelt für Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz sowie bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse: Diese dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie entwaldungsfrei sind, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt sind und eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Unternehmen sollten sich mit diesen Fragen auseinandersetzen:



- Welche unserer Produkte sind von der Entwaldungsverordnung betroffen?
- Kann bei allen betroffenen Produkten eine lückenlose Rückverfolgung der Herkunft aller Rohstoffe und die Verfügbarkeit aller erforderlicher Informationen und Daten, insbesondere auch von Geolokationsdaten gewährleistet werden?
- Welche Rolle hat unser Unternehmen in Bezug auf relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse (Marktteilnehmer, Händler)?
- „Inventur“ der Unternehmensprozesse: Welche Risikomanagementprozesse haben wir bereits entlang unserer Lieferketten etabliert? Welche weiteren Prozesse werden im Rahmen der Umsetzung Änderungsbedürftig (zum Beispiel weitere Compliance-Prozesse)?
- Welche Vertragsregelungen in Einkaufsverträgen müssen angepasst werden?
- Wie kann ich Schlüssellieferanten, auch im Ausland, frühzeitig über die neuen Anforderungen informieren?
- Habe ich alternative Bezugsmöglichkeiten, für den Fall, dass ein Lieferant die Anforderungen nicht erfüllt?
- Kann auf Erfahrungswerte von der Umsetzung anderer Risikomanagementprozesse entlang der Lieferketten zurückgegriffen werden? Gibt es inhaltliche Überschneidungen?
- Stehen genug Ressourcen zur Verfügung, um die neuen Pflichten zu erfüllen?
- Sind die Mitarbeitenden in der Lage, die Pflichten umzusetzen? Sind gegebenenfalls Workshops oder Schulungen zur Vertiefung der Kenntnisse notwendig?

- Welche technologischen Lösungen stehen bereit, um die Erfüllung der Pflichten zu ermöglichen oder zu vereinfachen?
- Zeitschiene: Stichtag für die Entwaldungsfreiheit ist der 31.12.2020, Erfüllung der Sorgfaltspflichten ab dem 30.12.2025 bzw. 30.06.2026.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Galeriestraße 2
01067 Dresden



Dr. Thomas Uhlig
Partner, Leiter Allgemeines
Wirtschafts- und Handelsrecht
T +49 351 21294-460
tuhlig@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2024 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.